

Einziehung von Straßen - Entwidmung einer Teilfläche des Grundstücks FlSt. 686 („Im Brühl“, Aufhausen)

Folgende Verkehrsfläche der Gemarkung Heidenheim, Flur Aufhausen wird eingezogen:

Flurstück Nr. 686 (Teil des Grundstücks blau markiert)

Begründung:

Durch Beschluss des Gemeinderats der Stadt Heidenheim vom 27.04.2023 wird eine Teilfläche des städtischen Flurstücks 686 (Im Brühl) mit ca. 790 m² (im Lageplan blau markiert) an den Eigentümer des angrenzenden Grundstücks FlSt. 725 veräußert.



Der einzuziehende Teilbereich dient nur den beiden Grundstücksangrenzern (FlSt. 725 und 725/1) und betrifft keinerlei Rechte oder Interessen von Dritten oder der Allgemeinheit.

Es darf auch nicht übersehen werden, dass § 13 Abs. 2 StrG einen Rechtsanspruch auf die Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs ausschließt, d.h. den potentiellen Straßennutzern steht kein subjektiv-öffentliches Recht auf Beibehaltung einer bestimmten Stellplatzanlage zu.

Wegen der Verpflichtung zur sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung (§ 77 Abs. 2 GemO) ist es geboten, Einziehungen vorzunehmen, sofern – wie hier – die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

Das dargestellte öffentliche Interesse wiegt deutlich schwerer als private Belange. Daher ist die Einziehung aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit (§ 7 Abs. 1, 2. Alternative StrG) gerechtfertigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden beim Bürgermeisteramt Heidenheim, Grabenstraße 15, 89522 Heidenheim (Zimmer 116).

Gez. Michael Salomo, Oberbürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 05.05.2023